

## „Bandendiebstahl und Betrug“

THEMATIK	Vermögensdelikte (insbesondere Bandendiebstahl und Betrug), Beteiligung, Rücktritt
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

#### Teil 1

V ist Mitglied einer Gruppe von zehn Personen, die sich Zutritt zu Wohnungen verschaffen, um dort Wertsachen zu entwenden und so ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. In einem rotierenden System wechseln sich die Mitglieder der Gruppe mit der Ausführung der einzelnen Taten ab. Die genaue Planung der Tat übernimmt dabei jeweils die tatusführende Person. Die Gruppe hat jedoch eine einheitliche Methode: Mithilfe eines Kindes, das durch ein offenes oder gekipptes Keller- oder Erdgeschossfenster ins Haus klettert und von innen die Haustür öffnet, gelangt der Tatusführende problemlos ins Haus. Diese Aufgabe übernehmen die unter 10-jährigen Kinder der Gruppenmitglieder.

Für die nächste Aktion ist V als Tatusführender eingeteilt. B, der auch zur Gruppe gehört und eine Woche zuvor in Heidelberg „aktiv war“, hat dort das Haus der F ausfindig gemacht, das sich aufgrund seiner großen, meist einen spaltbreit offenstehenden Kellerfenster gut eignet. Auf das Haus macht B den V aufmerksam. V beschließt daraufhin, sich dieses Haus vorzunehmen.

Als das Kind, das V als Helfer begleiten sollte, erkrankt, beschließt V seinen Sohn S einspringen zu lassen. S ist gerade 14 Jahre alt geworden, war aber bisher noch nicht an den Aktionen der Gruppe beteiligt. V erklärt S seine Aufgabe und verspricht ihm eine kleine Belohnung aus dem Beuteanteil, der ihm (V) nach Aufteilung unter den Bandenmitgliedern verbleibt. S ist sehr wohl bewusst, dass er etwas Unrechtes tut und weiß, was geschehen wird, wenn er V Zutritt zum Haus verschafft; dennoch willigt er sofort ein. V sagt S außerdem, wenn er im Keller etwas Wertvolles finde, solle er das einstecken. Davon müssten aber „die anderen nichts wissen“.

Die Aktion läuft zunächst wie geplant. S klettert durch das geöffnete Fenster in den Keller und findet dort gleich eine wertvolle Schatulle, die er einsteckt. Dann öffnet er die Wohnung für V. Gerade als dieser beginnt, das Haus nach Wertsachen abzusuchen, hört er Geräusche im Obergeschoss. Kurz darauf steht F am Treppenabsatz, die auf seltsame Geräusche im Haus aufmerksam geworden war. Bevor sie V oder S entdecken kann, wird sie von V entdeckt. Der fühlt sich ertappt und gerät in Panik. Zu keinem anderen Gedanken als an die Flucht in der Lage und aus Furcht vor Entdeckung greift er nach einem Hammer, der auf einem Werkzeugkasten in der Diele liegt. V versetzt F damit einen kräftigen Schlag gegen den Kopf, woraufhin diese zu Boden geht. Dass F durch den Schlag getötet werden könnte, nimmt er billigend in Kauf.

S, der das Geschehen verängstigt beobachtet hatte, ergreift die Flucht. Er nimmt an, F sei tot. Auch V glaubt, F getötet zu haben. Diese richtet sich jedoch wieder auf und rennt die Treppe hinauf, um sich im Obergeschoss vor weiteren Angriffen zu verstecken und die Polizei zu verständigen. Sie ist schwer, aber nicht tödlich verletzt. V erkennt zwar mit Erstaunen, dass F noch lebt, ist aber aufgrund seines anhaltenden Schockzustandes nicht in der Lage, sie erneut anzugreifen. Im Übrigen hält er das Risiko des baldigen Eintreffens der Polizei für zu hoch. Er lässt den Hammer fallen und verlässt fluchtartig das Haus, ohne etwas mitzunehmen.

Wie haben sich V, S und B strafbar gemacht? Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

#### Teil 2

Nach diesem Misserfolg wird V aus der Gruppe ausgeschlossen und muss sich etwas Neues einfallen lassen, um an Geld zu kommen.

Er kommt auf die Idee, computergestützt eine große Anzahl von Mobiltelefonnummern anzurufen, es dabei nur einmal klingeln zu lassen und in der Anrufliste die Rufnummer

\* Der Autor *Bülte* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Mannheim; die Autorin *Härtl* ist wiss. Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl. – Die Klausur wurde in leicht abgewandelter Form in der Übung für Fortgeschrittene im Frühjahrssemester 2015 gestellt.

eines Mehrwertdienstes zu hinterlassen. Die Besitzer der Mobiltelefonanschlüsse sollen dadurch zu einem mit 98 Cent kostenpflichtigen Rückruf bei der angezeigten Nummer verleitet werden. Dieser Rückruf führt lediglich zur automatischen Ansage: „Ihre Stimme wurde gezählt.“

V hofft aufgrund der Vorweihnachtszeit, in der viele Menschen Anrufe von Freunden und Verwandten erwarten, auf zahlreiche Rückrufe. Damit die Rufnummer auch nicht sofort als Mehrwertdienstnummer identifiziert wird, hat er die Vorwahl „0137“ gewählt, die große Ähnlichkeit mit der Vorwahl eines verbreiteten Mobilfunkanbieters aufweist. Die Abrechnung erfolgt nach dem sog. Offline-Billing-Verfahren: Die Mobilfunknetzbetreiber ziehen die Mehrwertdienstforderungen beim Anrufer als Inkassostelle für den Mehrwertdienstleister ein. Erst nach erfolgreichem Einzug durch den Mobilfunknetzbetreiber und Abzug seiner Vergütung wird das Geld an den Mehrwertdienstleister ausbezahlt, sodass dieser das Ausfallrisiko trägt.

V ruft vom 15.–21.12. unter Zuhilfenahme einer Datenbank und eines speziellen auf seinem Computer installierten Programms, das selbstständig Anrufe durchführen kann, eine Vielzahl darin gespeicherter Mobilfunknummern an. Dafür muss V das Programm nur sechs Mal starten und tätigt so insgesamt 600.000 Anrufe. Etwa 500.000 Angerufene rufen zurück. V erhält die dafür fälligen Gebühren nach erfolgreicher Einziehung durch den Mobilfunknetzbetreiber.

Wie hat sich V strafbar gemacht?